

**Anordnung  
über eine Volks-, Berufs-, Wohnraum-  
und Gebäude-Probezahlung  
vom 21. Juli 1976**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 135) wird gemäß einer Festlegung des Ministerrates folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Im Kreis Oranienburg (Bezirk Potsdam) wird mit Stichtag 28. Februar 1977 eine Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäude-Probezahlung durchgeführt.

(2) Durch die Probezahlung werden erfaßt:

1. alle Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, die in den Städten und Gemeinden des Kreises Oranienburg mit Haupt- oder Nebenwohnung polizeilich als wohnhaft gemeldet sind;
2. alle Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, jedoch in den Städten und Gemeinden des Kreises Oranienburg ihren ständigen Wohnsitz haben;
3. alle von den unter Ziffern 1 und 2 genannten Personen bewohnten Wohnungen sowie die zum Zeitpunkt der Probezahlung nicht bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden im Kreis Oranienburg;
4. alle im Kreis Oranienburg vorhandenen Wohngebäude sowie diejenigen Nichtwohngebäude (z. B. Schulgebäude) und Behelfsunterkünfte, in denen Personen ihren ständigen Wohnsitz haben.

**§ 2**

(1) Zur Zählung der Haushalte und der zu den Haushalten gehörenden Personen sowie zur Zählung der Wohnungen werden an die Haushalte in der Zeit vom 25. bis 27. Februar 1977 Haushaltslisten und Wohnungslisten übergeben. Die ausgefüllten Listen sind in der Zeit vom 2. bis 5. März 1977 den ehrenamtlichen Helfern wieder auszuhändigen.

(2) Die Zählung der Gebäude auf Gebäudelisten hat durch die ehrenamtlichen Helfer in Zusammenarbeit mit Personen, die sachkundig Auskunft geben können (wie Hausvertrauensmann, Mitglied der Hausgemeinschaftsleitung, Eigentümer), zu erfolgen.

(3) Jede zur Ausfüllung verpflichtete Person hat die in den Zähllisten aufgeführten Fragen richtig, vollständig und termingemäß zu beantworten.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 21. Juli 1976

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik**

I. V.: Dr. Haacke  
Stellvertreter des Leiters

**Anordnung Nr. 27\*  
über die Ausgabe von Gedenkmünzen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 29. Juli 1976**

**§ 1**

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 20. August 1976 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 150. Todestages von Carl Maria von Weber.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite  
Brustbild von Carl Maria von Weber, links davon die Jahreszahl „1786“ und rechts davon die Jahreszahl „1826“. Seitlich umschlossen von der geteilten Umschrift „CARL MARIA VON WEBER“.
- b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1976 10 MARK“.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK“.

**§ 2**

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 20. August 1976 in Kraft.  
Berlin, den 29. Juli 1976

**Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Kaminsky

\* Anordnung Nr. 26 vom 7. April 1976 (GBl. I Nr. 14 S. 206)